

ben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport im Territorium verantwortlich. Sie fördern die regelmäßige sportliche Betätigung sowie die Erholung der Werktätigen. Sie sorgen für eine interessante und sinnvolle Freizeitgestaltung. Dabei sichern sie ein sinnvolles Zusammenwirken der kulturellen Einrichtungen mit den Sport- und Erholungseinrichtungen.

(2) Den Bäten der Städte und Gemeinden sind Sport- und Erholungsstätten unterstellt. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt in Übereinstimmung mit dem DTSB. Die Räte der Städte und Gemeinden kontrollieren den zweckmäßigen Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen für sportliche Zwecke.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben das Recht und die Pflicht, entsprechend den Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß für alle Bürger die Erholungsmöglichkeiten an den Gewässern und ihren Uferzonen erhalten bleiben. Sie legen die dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

§67

#### Hygiene, medizinische und soziale Betreuung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten die Durchführung der für das Territorium notwendigen Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Bürger sowie zur Betreuung und Erziehung der Kinder in den Kindereinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie unterstützen im Zusammenwirken mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen die hygienische Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen, nehmen ihr Kontrollrecht wahr und fördern die gesunde Lebensweise der Bürger.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden fördern die Verbesserung der ambulanten medizinischen und sozialen Betreuung. Die Räte der Städte und Gemeinden sind für die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens verantwortlich, sichern die materiellen und finanziellen Bedingungen für diese Einrichtungen und gewährleisten die gesellschaftliche Kontrolle der medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger. Sie treffen Maßnahmen für die Betreuung kinderreicher Familien, gewährleisten die soziale Betreuung älterer sowie hilfsbedürftiger Bürger und fördern die aktive Teilnahme der Bürger im höheren Lebensalter sowie der gesundheitlich geschädigten Bürger am gesellschaftlichen und beruflichen Leben. Sie entscheiden im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises über die Verteilung der Plätze in den Kinderkrippen, Wochenheimen, Feierabend- und Pflegeheimen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden treffen Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung und Sauberkeit und der Hygiene.

§68

#### Sicherheit und Ordnung, Zivilverteidigung

(1) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden gewährleisten eine wirksame staatliche und gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, den Schutz des sozialistischen Eigentums und die Einhaltung der Rechte der Bürger. Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden nehmen Berichte der Schiedskommissionen der Wohngebiete und Gemeinden entgegen und unterstützen deren Tätigkeit.

(2) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den in den

Städten und Gemeinden tätigen gesellschaftlichen Gerichten und Sicherheitsorganen sowie den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Sie sind verantwortlich für die Wiedereingliederung Straftatlassener, die Erziehung von Bürgern, die die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten, sowie die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet des Personenstandswesens. Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Verantwortung Auskünfte von den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen im Kreis sowie den in der Stadt oder Gemeinde tätigen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen zu verlangen.

(3) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden sichern die Tätigkeit der örtlichen Brandschutzorgane. Sie verwirklichen Aufgaben zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - und des Schutzes vor Brandgefahren.

(4) Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden verwirklichen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben der Zivilverteidigung zum Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor Katastrophen und den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen sowie die Durchführung von Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und der Organisierung von Rettungs- und Instandsetzungsarbeiten dienen.

§69

#### Zweckverbände

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung, Zweckverbände bilden. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen können sich an Zweckverbänden beteiligen.

(2) Die vom Zweckverband gebildeten Betriebe oder Einrichtungen sind dem Rat einer der beteiligten Städte und Gemeinden zu unterstellen. Der Rat ist verpflichtet, die Einhaltung der Plan- und Finanzdisziplin in diesen Betrieben und Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Der Zweckverband arbeitet auf der Grundlage eines von den Volksvertretungen beschlossenen Statuts und der Beschlüsse der Volksvertretungen.

#### Gemeindeverbände

§70

(1) Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der langfristigen staatlichen Siedlungspolitik und der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft Gemeindeverbände zu bilden. Die Bildung bedarf der Bestätigung durch den Kreistag nach Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(2) Voraussetzungen für die Bildung von Gemeindeverbänden sind die Bereitschaft der Bürger, die Erfahrungen und Erfolge in der Gemeinschaftsarbeit der Städte und Gemeinden.

(3) Die Gemeindeverbände haben die Vorteile der Gemeinschaftsarbeit zur weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger zu nutzen, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Versorgung, der Reparatur- und Dienstleistungen sowie der kulturellen und sozialen Betreuung.